CPVAL
PKWAL

Pensionskasse des Kantons Wallis

Anlagereglement
1. Januar 2026

CPVAL
PKWAL

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und allgemeine Grundsätze - 4 -
1.1 Grundsätze - 4 -
1.2 Rechtsgrundlagen - 4 -
1.3 Allgemeine Grundsätze

2. Organisation und Prozesse - 5 -
2.1. Organisation der Organe - 5 -
2.2. Verwaltungsrat - 5 -
2.3. AK-Vorstände - 5 -
2.4. Anlagekommission - 6 -
2.5. Direktion - 6 -
2.6. Depotbanken - 6 -
2.7. Finanzberater / externe Berater - 6 -
2.8. Berichte - 6 -
2.9. Überwachung und Kontrollen - 7 -

3. Vermögensallokation - 8 -
3.1. Anlagestrategien - 8 -
3.2. Taktische Eingriffsmargen, taktische Verwaltung - 8 -
3.3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten - 9 -
3.4. Festlegung von Referenzindizes - 9 -
3.5. Verwaltungsart - 9 -
3.6. Anlageprozess - 9 -

4. Anlagekategorien und -instrumente - 9 -
4.1. Anlagearten - 9 -
4.2. Liquidität und Geldmarkt - 10 -
4.3. Darlehen beim Kanton Wallis - 10 -
4.4. Obligationen und Forderungen in CHF - 10 -
4.5. Obligationen in Fremdwährungen - 10 -
4.6. Aktien Schweiz - 11 -
4.7. Aktien Ausland - 11 -
4.8. Immobilien Schweiz - 11 -
4.9. Immobilien Ausland - 11 -
4.10. Alternative Anlagen - 11 -
4.11 Infrastrukturanlagen - 11 -
4.12 Anlagen in Private Debt und Private Equity gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst d^{ter} BVV2 - 11 -
4.13. Währungsabsicherung - 11 -
4.14. Derivative Instrumente - 12 -
4.15. Securities Lending oder Wertschriftenverleih - 12 -
4.16. Bewertung der Anlagen - 12 -

5. Verschiedenes - 12 -
5.1. Wertschwankungsreserve - 12 -
5.2. Vergütung der Verwalter und Retrozessionen - 12 -
5.3. Loyalität, Integrität, Interessenkonflikte und finanzielle Vorteile - 12 -
5.4. Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte - 13 -
5.5. Grundsätze der Investitionen - 13 -

6. Schlussbestimmungen **- 13 -**
6.1. Aufhebung bisherigen Rechts - 13 -
6.2. Änderungen und Auslegungen - 13 -
6.3. Annahme - 14 -
6.4. Inkrafttreten - 14 -

Glossar **- 14 -**

Anhang 1 Zusammenfassende Darstellung der Entscheidungsfindung, Delegation von Aktivitäten, Berichterstattung und Kontrollen
Anhang 2 Anlagenstrategien und Vermögensanlage
Anhang 3 Verfahren zur Bildung und Zielwert der Wertschwankungsreserve
Anhang 4 Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte
Anhang 5 Charta zu den Grundsätzen der Investitionen
Anhang 6 Charta zu den Grundsätzen sozial verantwortungsvoller Investitionen

CPVAL
PKWAL

1. Ziele und allgemeine Grundsätze

1.1. Grundsätze

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung, der Durchführung des Anlageprozesses und der Überwachung ist eine unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Verwaltungsrats.

Das Vermögen der PKWAL ist ausschliesslich im Interesse der versicherten Personen und der Rentenbezüger zu verwalten.

Die Erreichung einer Gesamtrendite, die langfristig die Erbringung der der PKWAL obliegenden Leistungen gewährleistet, erfolgt unter angemessener Risikobegrenzung.

Das vorliegende Reglement enthält die Bestimmungen zur Verwaltung des beweglichen Vermögens. Die Verwaltung des Immobilienvermögens wird durch die Bestimmungen des Immobilienreglements geregelt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zur Vermögensverwaltung sind im BVG, BVV2 sowie in den entsprechenden Bestimmungen der Vorsorgereglemente der Kassen, im Organisationsreglement der PKWAL sowie in der Vereinbarung vom 14.11.2025 zum Darlehen an den Kanton Wallis festgelegt. Letztere führt eine Vermögensverwaltungsgemeinschaft zwischen der OPK und der GPK ein.

Der Verwaltungsrat erlässt das Anlagereglement gestützt auf die Bestimmungen der Vorsorgereglemente der Kassen, des Organisationsreglements der PKWAL sowie des Grundsatzes der Vermögensverwaltungsgemeinschaft zwischen der OPK und der GPK.

Jede Person, die an der Vermögensverwaltung beteiligt ist, unterliegt den Verhaltensregeln, die sich an den im BVG und BVV2 beschriebenen Grundsätzen der Integrität und Loyalität orientieren.

1.3. Allgemeine Grundsätze

1.3.1. Sicherheit und Risikostreuung

Die Anlagen müssen vorrangig hohen Anforderungen an Sicherheit und Risikostreuung gerecht werden. Die Kasse verwaltet ihre Vermögenswerte so, dass die Sicherheit der Anlagen gewährleistet ist und der reale Wert der Vermögenswerte langfristig erhalten bleibt.

Um eine optimale Diversifizierung ihrer Anlagen und der damit verbundenen Risiken zu gewährleisten, wird das Vermögen sinnvoll auf verschiedene Anlageklassen, Regionen und Wirtschaftssektoren, Anlageinstrumente und Verwalter verteilt.

1.3.2. Anlageertrag

Ziel der umgesetzten Vermögensverwaltung ist es, langfristig eine Anlagerendite zu generieren, die den realisierbaren Erträgen auf den Geld-, Mobilien- und Immobilienmärkten entspricht, wobei die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie die versicherungstechnischen Merkmale der PKWAL berücksichtigt werden.

Zu diesem Zweck wird das Risiko-Ertrags-Verhältnis durch eine sorgfältig gewählte Anlagepolitik optimiert, die regelmässig auf der Grundlage einer periodischen Analyse (ALM) mindestens alle fünf Jahre angepasst wird.

1.3.3. Flüssige Mittel
Die Kasse muss dafür sorgen, dass ihr voraussichtlicher Bedarf an flüssigen Mitteln kurz-, mittel- und langfristig sichergestellt ist, um ihren Verpflichtungen jederzeit nachkommen zu können. Dazu gehört eine permanente, vorausschauende und dynamische Analyse ihres flüssigen Mittelbestands.

2. Organisation und Prozesse

2.1. Organisation der Organe

Die Organisation, die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Organe und Kommissionen der PKWAL sind im Organisationsreglement der Kasse festgelegt.

Das vorliegende Reglement enthält einen Teil der Aufgaben der Organe und Kommissionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung.

2.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat legt die Ziele und Grundsätze der Anlagestrategie der Kassen fest. Er entscheidet über die strategische Anlageallokation, definiert und kontrolliert die Anlageprozesse und verabschiedet das Anlagereglement und allfällige Vorgaben im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung.

Der Verwaltungsrat der Kasse

a) wählt die Mitglieder der Anlagekommission;
b) benennt den Finanzberater und die externen Berater der Kasse;
c) bestimmt die strategischen Allokationen der IPK sowie die taktischen Eingriffsmargen der IPK anhand von ALM-Studien, gegebenenfalls einheitlich im Rahmen der Vermögensverwaltungsgemeinschaft zwischen der OPK und der GPK;
d) wählt eine oder mehrere Depotbanken für bewegliche Vermögenswerte aus;
e) benennt den oder die Dienstleister für die ALM;
f) billigt die Wahl der Mandatsverwalter durch die Anlagekommission;
g) nimmt die periodischen Berichte und die Jahresberichte der Anlagekommission und des Finanzberaters der Kasse zur Kenntnis.
h) legt die Referenzindizes der verschiedenen Anlageklassen zum Vergleich der erzielten Resultate fest;

2.3. Anlagekommission

Die Anlagekommission ist im Auftrag des Verwaltungsrats für die Verwaltung des beweglichen Vermögens der PKWAL und ihrer IPK zuständig.

Die Anlagekommission

a) verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des BVG, des BVV2 und des Anlagereglements für die Vermögensverwaltung;
b) benennt ihren Vorsitzenden;
c) legt dem Verwaltungsrat ALM-geprüfte Anlagestrategien zur Genehmigung und Entscheidung vor;
d) bestimmt die taktischen Allokationen der verschiedenen Anlageklassen;
e) deckt den Bedarf an flüssigen Mitteln der Kasse;
f) wählt die externen Mandatsverwalter sowie die Kollektivanlagen aus;
g) entscheidet über den Kauf/Verkauf von Anlagen ausserhalb des Mandats;

h) überwacht die Tätigkeit der externen/internen Verwalter und die Einhaltung der Mandatsrichtlinien;
i) hält sich über Anlageneuerungen in den Märkten auf dem Laufenden;
j) erstellt die Berichte an den Verwaltungsrat;
k) informiert den Verwaltungsrat umgehend, sobald sie Kenntnis von Abweichungen vom Anlagereglement und/oder den Anlagestrategien und -taktiken erlangt;
l) trägt die Verantwortung für die Ausübung der Aktionärsstimmrechte.

In dringenden Fällen können Beschlüsse mit der Mehrheit der Kommissionsmitglieder elektronisch gefasst werden. Bei Stimmengleichheit kann die Direktion mit Zustimmung des Vorsitzenden der Anlagekommission Anlageentscheidungen über Indexprodukte bis zur Einhaltung der taktischen Margen treffen. Diese Entscheidungen werden im Weiteren von der Anlagekommission bestätigt.

2.4. Vorstände

Die Vorstände der IPK beteiligen sich an der Ausarbeitung der Grundsätze der Anlagestrategie für ihre IPK und unterrichten über ihre jeweilige strategische Vermögensallokation, insofern diese Aufgaben nicht an den Verwaltungsrat delegiert worden sind.

2.5. Direktion

Die Direktion ist für die laufende Verwaltung und die Weiterverfolgung der Entscheidungen über die Vermögensverwaltung zuständig.

Sie erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht über die Entwicklung der Anlagen sowie über alle Themen im Hinblick auf die Anlagen, die Anwendung des Anlagereglements und die Vermögensverwaltung der Kasse.

In Zusammenarbeit mit dem Finanzberater der PKWAL ist sie damit beauftragt, für jede Sitzung Anlagevorschläge zu unterbreiten und folgende Informationen für die Anlagekommission vorzubereiten:

a) Stand der seit der letzten Sitzung getätigten Transaktionen
b) Entwicklung der verschiedenen Anlageklassen
c) Aktualisierte Allokation der Kasse
d) Aufstellung der verfügbaren finanziellen Mittel

Die Buchführung im Bereich der Vermögensverwaltung erfolgt durch die hausinterne Verwaltung.

2.6. Depotbanken

Die Depotbanken stellen sämtliche Informationen über die Transaktionen bereit, die für die monatliche Führung der Buchhaltung und Finanzkonsolidierung erforderlich sind.

2.7. Finanzberater / externe Berater

Die PKWAL kann für die Vermögensverwaltung Berater und/oder externe Berater hinzuziehen. Die Aufgaben, mit denen sie betraut werden können, werden in den mit ihnen geschlossenen Mandatsverträgen im Detail beschrieben.

2.8. Berichte

Um die Umsetzung, Überwachung und Verwaltung der Anlagen zu gewährleisten und dem Verwaltungsrat die bestmögliche Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht zu ermöglichen, legt die Anlagekommission ihm die folgenden Berichte vor:

Art des Berichts	Zweck des Berichts	Häufigkeit	Entscheidung (E) / Information (I)
Umfassender Anlagebericht	Kontrolle der Vermögensallokation, Performance der Anlageklassen und Einhaltung der Anlagevorschriften	Vierteljährlich	E in Zusammenarbeit mit dem Berater
Spezifische Tätigkeitsberichte zu Anlageklassen oder Kollektivanlagen	Kontrolle und/oder Information	Auf Anfrage	E/I in Zusammenarbeit mit dem Finanzberater

Im Rahmen ihrer externen oder internen Verwaltungsmandate übermitteln die Verwalter der Anlagekommission folgende Berichte:

Art des Berichts	Zweck des Berichts	Häufigkeit	Entscheidung (E) / Information (I)
Geschäftsbericht	Kontrolle der Einhaltung der Anlagerichtlinien, der absoluten und relativen Performance und der Transaktionen	Monatlich	E/I
Spezifische Tätigkeitsberichte	Kontrolle, Überwachung und/oder Information	Auf Anfrage	E/I

Die Modalitäten dieser Berichte sind schriftlich im Vertrag zum Verwaltungsmandat festgelegt. Die Berichte werden so erstellt, dass die Anlagekommission die von den Verwaltern erzielte Performance, die Performance der gewählten Benchmark sowie die den Verwaltern entstandenen Kosten eindeutig einschätzen kann.

2.9. Überwachung und Kontrollen

Interne und externe Kontrollen	Durchgeführt von
Gesetzliche Kontrollen, Bericht	Revisionsstelle
Steuerung und Performance der Anlagen	Direktion und Anlagekommission
Investitionskontrolle, Reporting	Finanzberater
Bericht über die Verwaltungsgebühren	Depotbanken
Bericht über die Stimmrechte	Externer Dienstleister

Im Einklang mit dem internen Kontrollsystem erfolgt die Überwachung und Kontrolle der Ergebnisse systematisch und regelmässig durch die Direktion, die Anlagekommission und den Verwaltungsrat.

Nachverfolgt werden insbesondere:

a) die Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Mandate;
b) die Einhaltung der Anlagestrategie, der taktischen Margen und der Anlagerichtlinien;
c) die kritische Analyse der erzielten Ergebnisse sowohl auf Ebene von Bevollmächtigten als auch auf Ebene der Kollektivanlagen;
d) die Verwaltungskosten.

Die Anlageallokation, die Abweichungen von der Strategie, die Aktivitäten der Verwalter und die erzielten Ergebnisse werden einer monatlichen Analyse unterzogen. Diese wird anhand von Dashboards und diversen Indikatoren durchgeführt.

Jede intransparente Anlage muss dem Verwaltungsrat bei der Rechnungslegung vorgelegt und im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen werden.

3. Vermögensallokation

3.1. Anlagestrategien

Die Anlagestrategien legen jeweils für die IPK die langfristige Anlageallokation fest.

Sie werden auf der Grundlage von ALM-Studien bestimmt, die für jede IPK spezifisch oder bezüglich auf die OPK und die GPK gemeinsam sind. Diese Studien werden in der Regel alle drei Jahre, höchstens jedoch alle fünf Jahre von externen Finanzexperten durchgeführt.

Zu den diesbezüglichen Einflussfaktoren gehören folgende:

a) die Finanzlage der Kasse oder der Kassen;
b) die Struktur und die voraussichtliche Entwicklung der Versichertenbestände;
c) die angestrebte Rendite;
d) die Risikotoleranz der Kasse oder der Kassen;
e) die erwarteten Renditen und Risiken für jede Anlageklasse und deren Korrelation.

Die Anlagestrategien und ihre taktischen Margen sind in Anhang 2 dieses Reglements im Detail beschrieben.

3.2. Taktische Eingriffsmargen, taktische Verwaltung

Für die strategische Anlageallokation werden taktische Eingriffsmargen definiert, die die zulässige Mindest- und Höchstgewichtung der einzelnen Anlageklassen im Verhältnis zur strategischen Ausgangsposition festlegen. Die Abweichungen ermöglichen die Durchführung der taktischen Verwaltung.

Die taktische Allokation kann bei jeder Anlagesitzung überprüft werden.

Die Anlagekommission setzt den Verwaltungsrat in Kenntnis, wenn die Margen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten kontinuierlich überschritten werden.

Die Direktion erstellt monatlich einen Bericht über die Vermögensallokation.

3.3. Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Auf der Grundlage von ALM-Studien kann der Verwaltungsrat beschliessen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Anlagegrenzen zur Optimierung der Vermögenserträge und -risiken zu erweitern (Art. 50 Abs. 4 BVV2).

Allfällige Erweiterungen und Anlagemöglichkeiten werden gemäss geltendem Recht im jährlichen Geschäftsbericht ausgewiesen.

3.4. Festlegung von Referenzindizes

Für jede externe oder interne Verwaltung muss ein Referenzindex, auch «Benchmark» genannt, in Zusammenarbeit mit dem/den Verwalter(n) festgelegt werden, um die von Letzterem/Letzteren erzielten Ergebnisse zu messen. Die Auswahl der verschiedenen Indizes fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates.

3.5. Verwaltungsstile

Die PKWAL setzt vielfältige Verwaltungsstile um, insbesondere:

a) indexgebundene oder passive Verwaltung;
b) aktive Verwaltung;

Anlagen in Wertschriften sowie in indirekten Immobilienwerten erfolgen in Form von massgeschneiderten Verwaltungsmandaten, Kollektivanlagen oder anderen börsenkotierten oder nicht kotierten Anlageprodukten.

Die Verwaltungsmandate bedürfen der Schriftform und sind dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Bevollmächtigten müssen den Anforderungen der einschlägigen Artikel im BVG und BVV2 nachkommen.

3.6. Anlageprozess

Der Anlageprozess ist in Anhang 1 dieser Verordnung schematisch dargestellt.

4. Anlagekategorien und -instrumente

4.1. Anlagearten

Die strategische Anlageallokation erfordert die Einrichtung verschiedener Anlageklassen, über die die Vermögenswerte gestreut werden.

Zu den wichtigsten Anlageklassen gehören folgende:

a) Flüssige Mittel und Geldmarkt;
b) Darlehen beim Kanton Wallis;
c) Obligationen und andere Schuldverschreibungen in CHF;
d) Obligationen und andere Schuldtitel in Fremdwährungen;
e) Schweizer Aktien und andere Schweizer Beteiligungsinstrumente;
f) Ausländische Aktien und andere ausländische Beteiligungsinstrumente;
g) Schweizer Immobilien;
h) Ausländische Immobilien;
i) Alternative Anlagen;
j) Infrastrukturanlagen.

Alternative Anlagen sind nur in Form von diversifizierten Kollektivanlagen, diversifizierten Zertifikaten oder Verwaltungsmandaten zulässig.

Infrastrukturanlagen sind entweder direkt oder in Form von Kollektivanlagen in Höhe von maximal 10% zulässig.

4.2. Flüssige Mittel und Geldmarkt

Bankguthaben, Festgelder und andere Geldmarktanlagen in CHF und Fremdwährungen sind unter Einhaltung des Vorsichtsprinzips und der Diversifizierung von Forderungen zu verwalten.

4.3. Darlehen beim Kanton Wallis

Anlagen in Form von Darlehen beim Kanton Wallis sind unter Beachtung der in den mit dem Kanton Wallis abgeschlossenen Darlehensverträgen beschriebenen Grundsätze zulässig.

4.4. Obligationen und Forderungen in CHF

Das Vermögen kann in auf einen festen Betrag lautende Forderungen angelegt werden, insbesondere in Obligationen, einschliesslich Wandelschuldverschreibungen, sowie in Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob sie in Wertschriften verbrieft sind oder nicht.

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

a) börsenkotierte Obligationen (oder gleichwertige Anlageinstrumente) von schweizerischen Schuldnern;
b) börsenkotierte Obligationen (oder gleichwertige Anlageinstrumente) von ausländischen Schuldnern;
c) Wandelanleihen in CHF;
d) Pfandbriefe;
e) Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen;
f) Terminkonten über zwölf Monate;
g) Kollektivanlagen

4.5. Obligationen in Fremdwährungen

Das Vermögen kann in auf einen festen Betrag lautenden Forderungen angelegt werden, insbesondere in Obligationen, einschliesslich Wandelanleihen.

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

a) auf Fremdwährungen lautende Obligationen (oder gleichwertige Anlageinstrumente);
b) Wandelanleihen in Fremdwährungen;
c) Kollektivanlagen

4.6. Aktien Schweiz

Das Vermögen kann in Aktien oder ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen sowie in Geschäftsanteilen von Genossenschaften angelegt werden.

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

a) Aktien oder aktienähnliche Wertschriften bösenkotierter Schweizer Gesellschaften;
b) Kollektivanlagen

CPVAL
PKWAL

4.7. Aktien Ausland

Das Vermögen kann in Aktien oder ähnlichen Wertschriften von ausländischen Gesellschaften angelegt werden.

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

a) Aktien oder aktienähnliche Wertschriften börsenkotierter ausländischer Gesellschaften;
b) Kollektivanlagen

4.8. Immobilien Schweiz

Das Vermögen kann direkt oder indirekt in Schweizer Immobilien angelegt werden.

Die in direkter Form zugelassenen Anlageinstrumente und ihre Merkmale sind im Immobilienreglement der Kasse festgelegt.

Indirekte Immobilienanlagen sind in Form von Kollektivanlagen (Fonds und Stiftungen) und Immobiliengesellschaften zulässig.

4.9. Immobilien Ausland

Anlagen in ausländischen Immobilien sind ausschliesslich mittels Kollektivanlagen (kotierte oder nicht kotierte Fonds, Anlagestiftungen) zulässig.

4.10. Alternative Anlagen

Anlagen in Hedgefonds, Rohstoffen, Senior Loans und ILS sind zulässig.

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

a) Kollektivanlagen;
b) Beteiligungsgesellschaften

4.11. Infrastrukturanlagen

Infrastrukturanlagen sind zulässig.

Folgende Anlageinstrumente sind zulässig:

a) Kollektivanlagen;
b) Direktanlagen

4.12 Anlagen in Private Debt und Private Equity gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d^{ter} BVV2

Anlagen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldnern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity), die ihren Sitz in der Schweiz haben, und in der Schweiz operativ tätig sind sind erlaubt.

4.13. Währungsabsicherung

Währungen können zum Schutz der Portfoliorendite aktiv verwaltet werden (Währungs-Overlay, Absicherung usw.).

4.14. Derivative Instrumente

Der Einsatz von Derivaten ist nur zur Minderung von Anlagerisiken oder zur Sicherstellung einer effizienteren Anlageverwaltung zulässig. Diese Produkte müssen an einer anerkannten Börse gehandelt und besichert werden.

Die Anlagekommission stellt sicher, dass:

a) solche Transaktionen nur professionellen, erfahrenen und zahlungsfähigen Instituten anvertraut werden;
b) die eingesetzten Instrumente leicht handelbar sind;
c) die Artikel 47 und 56a BVV2, die an Artikel 71 Abs. 1 BVG gebunden sind, eingehalten werden.

4.15. Securities Lending oder Wertschriftenverleih

Der Wertschriftenverleih wird nicht für direkt gehaltene Wertschriften durchgeführt. Die PKWAL wird im Rahmen der Kollektivanlagen und soweit möglich nach Lösungen suchen, die einen Wertschriftenverleih vermeiden.

4.16. Bewertung der Anlagen

Die Jahresrechnung wird gemäss BVV2 erstellt und gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Swiss GAAP FER26 dargestellt.

Die Bewertungsgrundsätze sowie die Vermögensverwaltungskosten sind im Anhang des jährlichen Lageberichts aufgeführt.

5. Verschiedenes

5.1. Wertschwankungsreserve

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bildet die PKWAL auf der Passivseite der jeweiligen IPK-Bilanz eine Wertschwankungsreserve.

Die Modalitäten für die Bildung dieser Reserven sind in Anhang 3 des vorliegenden Reglements festgelegt.

5.2. Vergütung der Verwalter und Retrozessionen

Bei der Vergütung werden alle Kosten- und Leistungselemente berücksichtigt.

Im Rahmen von Kollektivanlagen investiert die PKWAL grundsätzlich nicht in Fahrzeuge, die Retrozessionen vorsehen.

Falls eine Retrozession nicht ausgeschlossen werden kann, stellt die PKWAL sicher, dass ihr sämtliche Retrozessionen, Verkaufsprovisionen und sonstigen Provisionen ausgeschüttet werden.

5.3. Loyalität in der Vermögensverwaltung, Interessenkonflikte und finanzielle Vorteile

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Vorstände der IPK, der Anlagekommission sowie alle an der Leitung und der Vermögensverwaltung der PKWAL beteiligten Personen handeln in Übereinstimmung mit den Artikeln 48f bis 48l BVV2 sowie der ASIP-Charta. Sie verpflichten sich insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Integrität und

Loyalität, Vermeidung von Interessenkonflikten, Beziehungen mit nahestehenden Personen und Geschäftstätigkeit auf eigene Rechnung.

Externe Personen, die mit der Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, und wirtschaftlich Berechtigte, die mit diesen Aufgaben betraut sind, dürfen nicht Mitglied des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung sein.

Eine Ausschreibung wird durchgeführt, wenn wichtige Rechtsgeschäfte mit nahestehenden Personen durchgeführt werden. Die Vergabe erfolgt mit der gebotenen Transparenz. Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Lebenspartner, Verwandte bis zum zweiten Grad und bei juristischen Personen die wirtschaftlich Berechtigten.

Personen und Einrichtungen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, handeln im Interesse der Vorsorgeeinrichtung. Insbesondere sind die in Artikel 48j BVV2 festgelegten Eigengeschäfte untersagt.

Die mit der Leitung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen bescheinigen dem obersten Organ jährlich die genaue Art und die Einzelheiten ihrer Entschädigung sowie allfällige finanzielle Vorteile, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten.

Sie verpflichten sich, jährlich eine Erklärung über die Einhaltung der Loyalitätsstandards in der Vermögensverwaltung abzugeben.

5.4. Ausübung der mit den Aktien verbundenen Stimmrechte

Die PKWAL nimmt ihre Aufgaben als Aktionär und ihre Stimmrechte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit den vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Abstimmungsrichtlinien eines externen Beraters beschlossenen und in Anhang 4 dieses Reglements dargelegten Grundsätzen wahr.

5.5. Grundsätze der Investitionen

Die PKWAL hat eine Charta zu den Grundsätzen der Investitionen angenommen, deren Inhalt in Anhang 5 des vorliegenden Reglements dargelegt wird.

Die PKWAL hat eine Charta zu den Grundsätzen sozial verantwortungsvoller Investitionen angenommen, deren Inhalt in Anhang 6 des vorliegenden Reglements dargelegt wird.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Aufhebung bisherigen Rechts

Das vorliegende Reglement ersetzt vollständig das Reglement über die Anlagen der PKWAL vom 1. Januar 2021 sowie dessen Änderungen.

6.2. Änderungen und Auslegungen

Das vorliegende Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert oder ergänzt werden.

Die Anlagekommission kann dem Verwaltungsrat jede Änderung dieses Reglements vorschlagen.

Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde, der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge mitgeteilt.

Alle Fälle, die nicht ausdrücklich in dem Reglement vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat entschieden.

6.3. Annahme

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 19. November 2025 genehmigt.

6.4. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Sitten, 19. November 2025

Glossar:

ALM	Asset Liability Management oder Aktiv-Passiv-Abgleich
VR	Verwaltungsrat
IPK	Interne Pensionskasse
GPK	Geschlossene Pensionskasse
OPK	Offene Pensionskasse
PKWAL	Pensionskasse des Kantons Wallis
Währungs-Overlay	Instrument zum Schutz gegen fallende Devisenkurse
Hedging	Schutz
ILS	Insurance Linked Securities oder Obligationen im Zusammenhang mit der Versicherung gegen Naturkatastrophen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
WSR	Wertschwankungsreserve
Securities Lending	Wertschriftenverleih
Swiss GAAP FER26	Schweizerische Grundsätze ordnungsgemässer Buchführung oder Rechnungslegungsvorschriften für Vorsorgeeinrichtungen